

Schwierigkeiten, besonders bei der Verbrechensaufklärung, ergeben sich u. a. aus der Tatsache, daß der *Tatmittler scheinbar* in der Rolle eines Täters und der *mittelbare Täter scheinbar* in der Rolle eines Teilnehmers tätig wird. Dagegen ist der Tatmittler tatsächlich entweder überhaupt nicht oder als Teilnehmer an dem vorsätzlichen Verbrechen des mittelbaren Täters wegen fahrlässiger Tatbegehung oder wegen eines anderen vorsätzlichen Verbrechens strafrechtlich verantwortlich, während der mittelbare Täter eben als Täter eines bestimmten vorsätzlichen Verbrechens strafbar ist.

^ Eine allgemeine gesetzliche Regelung der Strafbarkeit des mittelbaren Täters gibt es, abgesehen von der speziellen Vorschrift des § 160 StGB (Verleitung zur falschen Aussage), nicht. Sie ist auch nicht erforderlich, da im Grunde genommen der Mißbrauch eines Menschen als Werkzeug bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ebenso zu beurteilen ist wie die Benutzung eines Gegenstandes durch den Täter.

2. Das Verbrechen des mittelbaren Täters

a) Bei der Prüfung des *Verbrechensobjekts* ist von der Handlung des mittelbaren Täters und der durch sie verursachten und mit ihr in Zusammenhang stehenden objektiven Mitwirkung des Tatmittlers auszugehen.

b) Auf der *objektiven Seite* ist zu unterscheiden zwischen der Handlung des mittelbaren Täters und der durch sie verursachten Mitwirkung des Tatmittlers. Im Unterschied zur Anstiftung erfolgt die Einwirkung auf den Tatmittler so, daß dieser das vorsätzliche Verbrechen selbst nicht als Täter ausführt. Diese Einwirkung kann durch unwiderstehliche Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Tatmittlers oder einer dem Tatmittler nahestehenden Person, wie z. B. im Falle des § 52 StGB, durch Täuschung oder durch Überredung erfolgen.

Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind dem mittelbaren Täter das objektive Verhalten des zur Verreckensausführung mißbrauchten Menschen und die dadurch verursachten Folgen zuzurechnen.

c) Der *Vorsatz* des mittelbaren Täters muß den gesamten objektiven Verbrechensprozeß umfassen, d. h. die Einwirkung auf den Tatmittler,